

Allgemein

- Bist Du Ausländer*in oder siehst Du nicht wie ein*e “typische Schweizer*in” aus, hast Du erfahrungsgemäss mehr Probleme mit der Polizei. Besonders gilt dies, wenn Du Ausländer*in bist und Du Dich mit Touristenstatus oder mit einer befristeten oder an Bedingungen geknüpften Aufenthaltsbewilligung (z.B. Asyl) in der Schweiz aufhältst.
- Vergiss nie: Auch Du hast Rechte! Auch Du kannst Dich wehren!
- Die meisten Massnahmen, die die Fremdenpolizei (oder andere) gegen Dich verhängen können, sind administrative Massnahmen, also keine strafrechtlichen. Du hast immer die Möglichkeit, gegen solche Massnahmen Beschwerde zu erheben. Beschwerden haben meist aufschiebende Wirkung, d.h. die Massnahmen sind erst gültig, wenn vor Gericht über Deine Beschwerde entschieden wurde. Allerdings wurden in letzter Zeit Beschwerden, die aufschiebende Wirkung im Voraus entzogen, deshalb solltest Du auch ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung machen. Lass Dich von Anwält*innen beraten.

Rayonverbot

- Damit kann Dir die Fremdenpolizei verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten (Bahnhof, Stadt Bern etc.) oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (z.B. Kanton Bern). Voraussetzung ist, dass Du die “öffentliche Sicherheit und Ordnung” störst oder gefährdest. Wenn Du dann gegen eine solche rechtskräftige Anordnung verstösst, kannst Du eine Anzeige wegen Verstosses gegen diese Ausgrenzung bekommen. Rechtskräftig ist ein Rayonverbot (Aus- oder Eingrenzung) aber nur dann, wenn die Anordnung Dir gegenüber persönlich und schriftlich erfolgt ist und Du keine Beschwerde dagegen eingereicht hast. Darum auch hier: Beschwerde (und Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) einreichen!

Ausreisefrist

- Wird Dir eine Ausreisefrist gesetzt, d.h. Du musst die Schweiz bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verlassen, so musst Du schnell handeln. Erheb Beschwerde – dies hat teilweise aufschiebende Wirkung, d.h. der Ausreisefrist verschiebt sich wegen juristischen Abklärungen zu Deinem Fall. In letzter Zeit wurde vielen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen. In diesen Fällen läuft die angesetzte Ausreisefrist trotz der Beschwerde weiter. Nach Ablauf der Ausreisefrist hältst Du Dich illegal in der Schweiz auf (obwohl Deine Beschwerde noch behandelt wird). Deshalb: Stell ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Deiner Beschwerde.

Ausschaffung

- Ausschaffungshaft ist nur zulässig, wenn die angesetzte Ausreisefrist unbenutzt verstrichen und/oder Du bei der Papierbeschaffung nicht mithilfst, d.h. die Termine bei den Behörden zur Papierbeschaffung nicht befolgst.
- Auch in Ausschaffungshaft hast Du Rechtsmittel! Gegen die Ausschaffungshaft kannst Du beim Bundesgericht Beschwerde erheben! Nach Ablauf von 30 Tagen kannst Du ein Haftentlassungsgesuch beim Haftgericht stellen.

- Wichtig: Die Polizei und die Behörden dürfen Dich nur in Dein Heimatland ausschaffen, nicht aber in ein anderes Land!
- Wenn Du die Schweiz vor Ablauf der Ausreisefrist verlässt, darfst Du auch in ein anderes Land als Dein Heimatland ausreisen bzw. Deine Reiseroute selber wählen.

Einreisesperre

- Verstösst Du gegen die hiesige Rechtsordnung, kann Dich die Fremdenpolizei mit einer Einreisesperre belegen, Du darfst für eine bestimmte Zeit nicht mehr in die Schweiz einreisen. Die Einreisesperre dauert 2 Jahre oder mehr.
- Die Einreisesperre und eine allfällige Ausreisefrist muss Dir schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten ist sie nicht gültig. Wenn Du also von der Polizei einfach an die Grenze gestellt wirst, ohne dass sie Dir was Schriftliches mitgeben, gilt die Einreisesperre noch nicht.
- Gegen die Einreisesperre kannst Du Beschwerde erheben. Kontaktier eine*n Anwalt*Anwältin.
- Meistens wird diesen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen, d.h. die Einreisesperre gilt nicht erst, wenn über die Beschwerde entschieden ist, sondern sofort nach Erhalt der Mitteilung der FrePo. Stell darum gleichzeitig mit der Beschwerde ein Gesuch um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Ausserhalb der Schweiz ist es meistens schwierig, den Erfolg oder Misserfolg Deiner Beschwerde mitzuverfolgen.

Sprachprobleme

- Es ist Dein grundsätzliches Recht, bei Kontakt mit der Polizei, Fremdenpolizei und anderen Dienststellen, eine*r Übersetzer*in beizuziehen. Es empfiehlt sich daher unbedingt, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- Die deutsche Sprache ist in jedem Fall eine fremde Sprache und es ist nicht möglich, alle Details und Feinheiten zu verstehen. Wird verlangt, dass Du ein Protokoll unterschreibst, so besteh auf einer Übersetzung in eine Sprache, die Du gut verstehst (Du bist nicht verpflichtet, Protokolle zu unterschreiben).

